

I n s e r a t e.

B e k a n n t m a c h u n g.

Am 15. dieses Monats wird in Stockholm die Industrieausstellung eröffnet und zur Bequemlichkeit der fremden Besucher im Ausstellungsgebäude ein Postbüro zum Empfang und zur Abgabe von Korrespondenzen und Journalen errichtet.

Auf den Adressen der Briefpostsendungen, welche die Korrespondenten auf diesem Postbüro in Empfang zu nehmen beabsichtigen, ist die Bezeichnung „*poste restante, l'Exposition*“ beizufügen.

Bern, den 12. Juni 1866.]

Das Schweiz. Postdepartement.

B e k a n n t m a c h u n g.

Mit Depesche vom 30. Mai d. J. hat das schweizerische Konsulat in Liverpool den Bundesrath benachrichtigt, daß das von Rotterdam her gekommene Dampfschiff *Helvetia*, auf welchem die Cholera ausgebrochen war *), nach bestandener Quarantaine am 29. Mai wieder nach New-York abgefahren sei, und daß alle Passagiere, hundert ausgenommen, sich entschlossen haben, ihre Reise auf diesem Schiffe fortzusetzen.

Das gedachte Konsulat meldete ferner, daß die Zahl der mit der *Helvetia* von Liverpool Abgereisten 720 betrage, und daß diese von den Inspektoren der Regierung als vollkommen gesund befunden worden seien. Alle Schweizer, einer oder zwei ausgenommen, haben sich auf der *Helvetia* wieder eingeschifft. Die schweizerischen Familien seien alle abgereist, und unter diesen auch die Familie Niederer aus dem Kanton Appenzell (von Wolfthalben).

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1866, Band I, Seite 660, 778, 898 u. 987.

Der Ertrag einer in Liverpool für die Auswanderer der Helvetia eröffneten Kollekte sei denselben am Tage ihrer Abfahrt ausgetheilt worden, und es habe die Wohlthätigkeitsgesellschaft der gedachten Stadt 1000 Franken beigesteuert.

Bern, den 8. Juni 1866.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Mit Depesche vom 25. Mai d. J. hat der schweizerische Konsul in Antwerpen dem Bundesrathe zur Kenntniß gebracht, daß im dortigen Meerhafen auf einem Schiffe mit Auswanderern die Cholera ausgebrochen und die Regierung von Belgien daher gesonnen sei, die Verschiffung von Auswanderern aus belgischen Häfen zu untersagen.

Es wird demnach den Auswanderern, so wie den Speditoren derselben, hienmit gerathen, ihren Weg einstweilen nicht über Belgien zu nehmen.

Bern, den 28. Mai 1866.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung.

An der Ingenieurabtheilung des eidgenössischen Polytechnikums ist in Folge Resignation die Stelle eines Hülflehrers für Konstruktionsübungen, Feldmessen und Planzeichnen neu zu besetzen. Bewerber wollen ihre schriftlichen Anmeldungen unter Beilegung von Zeugnissen an den Präsidenten des Schulrathes, Herrn C. Kappeler in Zürich, einsenden, der auf Verlangen über Anstellungs- und Befolungsverhältnisse nähere Auskunft ertheilen wird.

Zürich, den 23. Mai 1866.

Im Auftrage des Schweiz. Schulrathes,
Der Sekretär:
Prof. Stocker.

Bekanntmachung.

Das Schweiz. Konsulat in Havre hat kürzlich dem Bundesrathe die Mittheilung gemacht, daß es im Interesse der schweizerischen Auswanderung liegen dürfte, mit den Auswanderungssekretarien in Havre direkt Reiseverträge abzuschließen, statt sich diesfalls der Vermittlung von Agenten und Unteragenten in der Schweiz, von denen jeder wieder seine Provision beziehen will, zu bedienen.

Das obgedachte Konsulat hat für direkten Abschluß von Reiseverträgen zum Nutzen von schweizerischen Auswanderern bereits mehrere Versuche gemacht, indem dasselbe Blanco-Verträge mit der Unterschrift des Hauses Wood & Wiefelsfeldt an schweizerische Behörden und Privaten, die das Konsulat um Rath angegangen waren, eingeschickt hatte.

Vermöge dieser Verträge und bei gehöriger Beobachtung der denselben beigegebenen Anleitungen erfreuten sich die Inhaber der gleichen Begünstigung auf den französischen Eisenbahnen, wie sie den Auswanderungsagenten bewilligt werden.

Der Bundesrath, welcher diese Anregung des Konsulats in Havre für die auswandernden Schweizer als nützlich anerkennt, hat deren Veröffentlichung verfügt. Für nähere Aufschlüsse über Passage- und Eisenbahnpreise etc. hat man sich an den Hrn. Konsul Wanner in Havre in frankirten Briefen zu wenden.

Bern, den 7. Mai 1866.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Verordnung

des

eidg. Militärdepartements, betreffend den Verkauf des schweizerischen topographischen Atlases.

1. Infolge Schlußnahme des schweizerischen Bundesrathes vom 11. April wird der Verkaufspreis des schweizerischen topographischen Atlases auf Fr. 50 festgesetzt.

2. Der Preis der einzelnen Blätter ist folgender:

Blatt	1	Fr.	1.	Blatt	14	Fr.	3.
"	2	.	1.	"	15	.	2.
"	3	.	2.	"	16	.	2.
"	4	.	2.	"	17	.	3.
"	5	.	1.	"	18	.	3.
"	6	.	1.	"	19	.	2.
"	7	.	2.	"	20	.	2.
"	8	.	3.	"	21	.	1.
"	9	.	3.	"	22	.	2.
"	10	.	1.	"	23	.	2.
"	11	.	2.	"	24	.	2.
"	12	.	3.	"	25	.	1.
"	13	.	3.				

3. Der Atlas oder einzelne Blätter desselben können zu obbezeichneten Preisen beim eidg. Oberkriegskommissariate in Bern bezogen werden.

4. Die bisher bestandenen Verordnungen, betreffend die Abgabe des Atlases zu reduzirtem Preise an gewisse Kategorien von Offizieren und an die Lehranstalten, sind aufgehoben.

Bern, den 24. April 1866.

Der Vorsteher
des eidg. Militärdepartements:
Forncred.

Urtheil des Kantonsgerichtes Zug,
vom 6. Juni 1866.

In Sachen der Regina Zum Bühl, von Wolfenschießen, Kantons Unterwalden nid dem Wald, Klägerin,

gegen

den unbekannt abwesenden Cajetan Vinzeggger ab Ochsenhof, Gemeinde Baar, Beklagten,

betreffend Waterschaft und Alimentation,
hat das Kantonsgericht

über die Rechtsfrage:

Ist der Beklagte pflichtig, die Waterschaft des von der Klägerin unterm 29. November 1865 gebornen Kindes anzuerkennen und der letztern an die Entbindungs- und Kindbettkosten Fr. 60 und bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr einen jährlichen Alimentationsbeitrag von Fr. 200 zu leisten, und nach zurückgelegtem 14. Altersjahr des Kindes dasselbe zum ferneren Unterhalt und zur Erziehung zu übernehmen, oder aber nicht?

nachdem sich aus den Akten und dem Parteivortrage ergeben etc., und
In Erwägung etc.:

per contumaciam erkennt:

1. Es sei der Beklagte pflichtig, die Waterschaft des von der Klägerin unterm 29. November 1865 gebornen Kindes anzuerkennen und der letztern an die Entbindungs- und Kindbettkosten Fr. 60 und bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr einen jährlichen Alimentationsbeitrag von Fr. 120 zu leisten, und nach zurückgelegtem 14. Altersjahr des Kindes die fernern Unterhaltungs-, Erziehungs- und Berufsbildungskosten allein zu übernehmen.

2. Habe Beklagter der Klägerin an deren Prozeßkosten Fr. 46. 73 Rp. und folgende Inserationskosten zu vergüten.

3. Sei dem Beklagten laut § 129 der Civilprozeßordnung eine Purgationsfrist von 5 Wochen à dato eingeräumt.

Zug, den 6. Juni 1866.

Die Gerichtskanzlei.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Einnehmer der Zollstätte **Berlingen** (Thurgau). Jahresbesoldung Fr. 500 nebst 3 % der Roheinnahme. Anmeldung bis zum 30. Juni 1866 bei der Zolldirektion in Schaffhausen.
- 2) Briefträger in **Burgdorf** (Bern). Jahresbesoldung Fr. 840. Anmeldung bis zum 28. Juni 1866 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 3) Posthalter und Briefträger in **Bruggen** (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 660. Anmeldung bis zum 29. Juni 1866 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 4) Posthalter und Briefträger in **Lyß** (Bern). Jahresbesoldung Fr. 500. Anmeldung bis zum 29. Juni 1866 bei der Kreispostdirektion Bern.

-
- 1) Stadtbriefträger in **Chêne-Thonex** (Genf). Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 25. Juni 1866 bei der Kreispostdirektion Genf.
 - 2) Postkommis in **Diel** (Bern). Jahresbesoldung Fr. 1000. Anmeldung bis zum 25. Juni 1866 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
 - 3) Fahrpostfaktor auf dem Hauptpostbureau **Zürich**. Jahresbesoldung Fr. 1080. Anmeldung bis zum 25. Juni 1866 bei der Kreispostdirektion Zürich.
 - 4) Stadtbriefträger bei dem Hauptpostbureau **Genf**. Jahresbesoldung Fr. 1160. Anmeldung bis zum 25. Juni 1866 bei der Kreispostdirektion Genf.
 - 5) Paker und Wagenwäscher bei dem Hauptpostbureau **Zürich**. Jahresbesoldung Fr. 960. Anmeldung bis zum 25. Juni 1866 bei der Kreispostdirektion Zürich.
 - 6) Neunter Telegraphist auf dem Hauptbureau **Genf**. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 23. Juni 1866 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
 - 7) Kondukteur des Postkreises **St. Gallen**. Jahresbesoldung Fr. 1080. Anmeldung bis zum 18. Juni 1866 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.06.1866
Date	
Data	
Seite	72-76
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 128

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.